

Dr. Christina Putzke und Professor Dr. Holm Putzke, LL.M., Passau \*

## „Abifrust“

THEMATIK	Strafrecht-BT (Hausfriedensbruch, Entziehung Minderjähriger, Erpressung, Nötigung, Betrug) mit Strafrecht-AT (Irrtum über den Kausalverlauf) und einer strafprozessualen Zusatzfrage zu polygrafischen Untersuchungen („Lügendetektor“)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (StGB, StPO)

### ■ SACHVERHALT

Die 18-jährige Gymnasiastin G ist durchs Abitur gefallen und will sich dafür an der Lehrerin L rächen. L wohnt in einem Eigenheim mit großem Garten und stellt an sonnigen Vormittagen gern ihr drei Monate altes Kind in seiner Wiege nach draußen. Eines Tages übersteigt G heimlich den niedrigen Zaun, der das ganze Grundstück umgibt, nimmt den Säugling, der sie freundlich anlacht, aus der Wiege und schafft ihn im Auto nach Hause, wo sie zur Zeit wegen des Urlaubs ihrer Eltern alleine wohnt. Dort will sie ihn gut nähren und pflegen und ihn nach sechs Tagen unbemerkt zurückbringen. Als ihr Freund, der Student S, sie am nächsten Abend besucht, zeigt sie ihm das Kind und weiht ihn ein. S distanziert sich spontan und ausdrücklich von Gs Tun. Zu Hause kommt ihm jedoch der Gedanke, die Situation für sich auszunutzen. Er ruft in der Nacht bei dem Ehepaar L an und gibt vor, er habe das Kind entführt und in seiner Obhut. Für 2.500 EUR sei er bereit, den Säugling freizugeben. Als Ort, wo das Geld zu hinterlegen sei, bestimmt er die dritte Zelle von links in einer stark frequentierten Herrentoilette der Universität. Dort müsse der Umschlag mit dem Geld hinten am Spülbecken angeklebt werden. Bedrückt von der Aussicht, ihr geliebtes Kind auf lange Zeit

---

\* Die Verfasserin *Christina Putzke* ist Staatsanwältin in Passau, der Verfasser *Holm Putzke* an der dortigen Universität Inhaber einer Professur für Strafrecht. Entworfen wurde der strafrechtliche Teil des Sachverhalts von Professor Dr. *Rolf Dietrich Herzberg*, der bis 2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Allgemeine Rechtstheorie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum war. Wir danken ihm darüber hinaus für wertvolle Anregungen.

entbehren zu müssen, erklären sich die Ls einverstanden. Kaum hat S den Hörer aufgelegt, erscheint ihm sein Vorhaben zu riskant, und er beschließt, es nicht weiter zu verfolgen. Er traut sich aber nicht, die Ls noch einmal anzurufen. Um das Geld kümmert er sich nicht mehr.

Am Morgen nach dem Anruf befestigt Herr L den Umschlag mit dem Geld an der vereinbarten Stelle. Bei G werden die Gewissensbisse so stark, dass sie es nicht mehr aushält. Drei Tage nach der Entführung gibt sie unter Tränen das Kind seinen Eltern zurück. Herr L eilt daraufhin in die Universität, findet aber das Geld nicht mehr vor. Seine Nachforschungen bleiben erfolglos.

Im Strafverfahren möchte S seine Aussage, dass nicht er das Geld abgeholt habe, mit dem Ergebnis einer polygrafischen Untersuchung („Lügendetektor“) beweisen. Sie wird tatsächlich durchgeführt und entlastet ihn. Dieser Untersuchung hat er sich freiwillig unterzogen, wobei der Test und seine Auswertung nach wissenschaftlichen Standards von der zertifizierten Polygrafie-Sachverständigen Dipl.-Psych. Gisela Klein (K) aus Köln durchgeführt wurden. Während der mit ihm als Angeklagtem stattfindenden Hauptverhandlung stellt sein Verteidiger ordnungsgemäß einen Beweisantrag, der darauf gerichtet ist, K in der Hauptverhandlung ein Gutachten über die Ergebnisse der polygrafischen Untersuchung erstatten zu lassen.

**Aufgabe 1:** Beurteilen Sie die Strafbarkeit von G und S!

**Aufgabe 2:** Muss das Gericht den beantragten Beweis erheben?

**Bearbeitungsvermerk:** Nicht zu prüfen sind die §§ 138, 145 d, 146 (151), 223, 241, 257, 258, 323 c StGB sowie eine Strafbarkeit von G und S wegen Beteiligung (§§ 25 II, 26, 27 StGB). Außer Betracht bleiben auch Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.